

**Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G**  
**des Rates und der Ausschüsse**  
**der Stadt Drensteinfurt vom 10.11.2015**  
**in der Fassung der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 13.09.2016**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Ausschüsse**

- (1) Der Rat der Stadt Drensteinfurt bildet gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung folgende Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss (§ 3),
  - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 4),
  - Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales (§ 5)
  - Ausschuss für Schule, Sport und Kultur (§ 6),
  - Ausschuss für Stadtentwicklung; Bau und Umwelt (§ 7).
  
- (2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
  - Umlegungsausschuss (§ 8),
  - Wahlausschuss (§ 9),
  - Wahlprüfungsausschuss (§ 10)
  - Betriebsausschuss (§11).
  
- (3) Der Rat behält sich vor, weitere Ausschüsse zu bilden.
  
- (4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidung des Rates vorzubereiten. Für das Verfahren in den Ausschüssen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
  
- (5) Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die Ausschüsse berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.
  
- (6) Der Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis kann erst durchgeführt werden, wenn gegen den Beschluss innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder der Bürgermeister noch ein Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 28 GeschO eingelegt haben.

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, auch die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen Formen ebenso einbeziehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> S. 2 eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016 in Kraft getreten am 13.09.2016

§ 2<sup>2</sup>

**R a t**

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften dem Rat die Entscheidung vorbehalten ist,
2. über die Ziele der Stadtentwicklungsplanung, insbesondere auch über die Dorfentwicklungsplanung, Bauleitplanung (mit Ausnahme der in § 7 Buchst. B Nr. 5 festgelegten Entscheidung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt), Energieentwicklungsplanung, Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungsplanung, Generalverkehrsplanung,
3. über die Erteilung und/oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zur Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,
4. über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und Wirtschaftsförderung,
5. über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
6. über die Zustimmung zu der von der Schulkonferenz gewählten Schulleitung gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz,
7. über den Erlass von Forderungen über 25.000 Euro,
8. über die Niederschlagung von Forderungen über 40.000 Euro,
9. über die Stundung von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung über die Dauer von drei Jahren,
10. über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gem. § 5 Denkmalschutzgesetz,
11. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
12. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
13. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
14. über die vorherige Zustimmung zur Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NW).

Als nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen. Diese Ausgaben sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen (§83 Abs. 2 GO NRW).

15. im Sinne des § 16 der Hauptsatzung über leitende Dienstkräfte, wie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters im Amte des Verwaltungschefs und die Fachbereichsleiter im Sinne § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

---

<sup>2</sup> §2 Nrn. 9 und 14 geändert durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

### Haupt- und Finanzausschuss

Neben den Aufgaben nach der Gemeindeordnung ist der Haupt- und Finanzausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

#### A) Beratung

1. Beratung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform sowie den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft.
2. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss für die Beratung zuständig ist.
3. Beratung über Entscheidungen im Sinne des § 16 der Hauptsatzung über leitende Dienstkräfte, wie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters im Amt des Verwaltungschefs und die Fachbereichsleiter im Sinne § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

#### B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder der Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung, anderer Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist,
2. Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Energiepolitik, soweit nicht der Rat für die Entscheidung zuständig ist,
3. Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüsse usw.) an Verbände, Vereine usw. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist,
4. Entscheidung über den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft der Stadt zu Gesellschaften, Vereinen und Verbänden,
5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
6. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 5.000 Euro bis 25.000 Euro soweit nicht Aufgaben des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen sind,
7. Entscheidung über Niederschlagungen von Forderungen über 10.000 Euro bis zu 40.000 Euro, soweit nicht Aufgaben des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen sind,
8. Entscheidung über Stundungen und der Aussetzung der Vollziehung bei Zeiträumen über ein Jahr bis zur Dauer von drei Jahren, wenn der Betrag 25.000 Euro übersteigt, soweit nicht Aufgaben des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen sind.
9. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen, und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und der bereitgestellten Haushaltsmittel,

---

<sup>3</sup> §3 B) Nrn. 8 und 9 geändert durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

10. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gem. § 59 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),
11. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 250.000 Euro übersteigt.
12. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften.  
Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB und Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB.

#### § 4

##### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

#### § 5

##### **Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales**

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

###### **A. Beratung**

Beratung der baulichen Maßnahmen für die Aufgaben nach Buchstabe B Nr. 1.

###### **B. Entscheidung**

Aufgaben der

- Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz),  
Jugendeinrichtungen,
- Familienfürsorge,
- freien Wohlfahrtspflege,
- Altenhilfe, Altenbegegnungsstätten,
- Kindergärten, Kinderspielplätze
- Wohnungsfürsorge,
- Gesundheitspflege,
- sonstigen sozialen Einrichtungen.

**Ausschuss für Schule, Sport und Kultur**

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**Bereich Schule:**

**A) Beratung**

1. Beratung der Schulentwicklungsplanung, insbesondere über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über die Benennung der städtischen Schulen,
5. Beratung über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Schulwesen,
6. Beratung über den Erlass von Schulordnungen nach § 26 Schulverwaltungsgesetz,
7. Beratung über die Zustimmung zu der von der Schulkonferenz gewählten Schulleitung gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz.

**B) Entscheidung**

1. Aufstellung der Grundsätze für die Benutzung der Sportanlagen (Turnhallen, Sportplätze usw.) für den Schulsport, soweit nicht der Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales zuständig ist,
2. Entscheidung über die Zustimmung im Rahmen der Mitwirkung des Schulträgers bei Anträgen auf Veränderung der Schulunterrichtszeiten,
3. Entscheidung über die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einrichtung und Unterhaltung von städtischen Schulgebäuden und schulischen Anlagen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist,

**Bereich Sport:**

**A) Beratung**

1. Beratung der Sportentwicklungsplanung
2. Planung und Erweiterung städtischer Sportanlagen, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt zuständig ist.

**B) Entscheidung**

Der Ausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung der Grundsätze über die Nutzung von Sportstätten mit Ausnahme der Sonderveranstaltungen,

2. Aufstellung der Grundsätze für die Benutzung der Sportanlagen,
3. Unterhaltung der städtischen Sportanlagen.

## **Bereich Kultur:**

### **A) Beratung**

1. Beratung über Maßnahmen zur Pflege städtischer Kulturangelegenheiten, wie
  - Heimat- und Brauchtumpflege,
  - Vermittlung von Ausstellungen und Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Kinder- und Jugendveranstaltungen im Bereich Musik, Theater, bildender Kunst und Literatur
2. Vorbereitung der Benennung der Straßen, Wege und Plätze.
3. Beratung über die Unterschutzstellung von Denkmälern und Denkmalbereichen gem. § 5 DSchG.

### **B) Entscheidung**

1. Entscheidung über Maßnahmen zur Pflege städtischer Kulturangelegenheiten, wie
  - Unterhaltung und Pflege der Ehren-, Park- und Erholungsanlagen,
  - Förderung der kulturellen Arbeit in den Vereinen und Verbänden und Vergabe von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen (Bibliotheken, Archive, Heimatmuseen),
3. Förderung der Weiterbildung (Volkshochschule, freie Träger und Gruppen) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
4. Förderung von Musikschulen,
5. Förderung von Kunstvereinen,
6. Förderung des Fremdenverkehrs und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie Stadtwerbung (Stadt- und Ortsteil-feste usw.) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
7. Förderung und Pflege der Städtepartnerschaften auf Stadt- und Vereinsebene,
8. Förderung und Pflege der Synagoge und des jüdischen Friedhofes sowie Unterstützung kultureller Veranstaltungen im Synagogenraum (z. B. in Zusammenarbeit mit den Vereinen, wie dem Förderverein "Alte Synagoge Drensteinfurt").
9. Aufgaben im Denkmalbereich sowie anderer kulturpolitischer und denkmalpflegerischer Fragen soweit nicht der Rat zuständig ist oder sie dem Bürgermeister übertragen wurden, mit Ausnahme der Unterschutzstellung von Denkmälern. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über neue Eintragungen in der Denkmalliste.

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des Umweltschutzes, insbesondere
  - Abfallwirtschaft,
  - Gewässerschutz, soweit nicht Aufgaben des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen sind,
  - Arten- und Biotopschutz,
  - Lärmschutzmaßnahmen,
  - Luftreinhaltung,
  - Planung und Gestaltung von städt. Grünanlagen und Naherholungsbereichen,
  - Maßnahmen des Baumschutzes,
  - Naturdenkmale,
2. Beratung der Energieentwicklungsplanung und Energieversorgung,
3. Beratung der Bauleitplanung,
4. Beratung der Stadt- und Dorfentwicklung,
5. Beratung der Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung,
6. Beratung über die Planung von verkehrsberuhigten Zonen,
7. Beratung über Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
8. Beratung über die Gesamtentwicklung für den ruhenden Verkehr in den einzelnen Stadtteilen,
9. Beratung des Verkehrssicherheitskonzeptes,
10. Beratung über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft,

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und von Einzelmaßnahmen des Umweltschutzes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht Aufgaben des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen sind,<sup>1</sup>
2. Entscheidung von einzelnen Angelegenheiten der örtlichen Energieversorgung,
3. Entscheidung über die Erteilung und / oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren) und gem. § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen).
4. Entscheidung der Bauleitplanung gem. BauGB mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses und des abschließenden Feststellungsbeschlusses bei Flächennutzungsplänen (§ 5 BauGB) und Satzungsbeschlusses bei Bebauungsplänen (§ 10 BauGB).

5. Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten der Verkehrsregelung, Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung,
6. Entscheidung über Materialauswahl und Detailplanung bei Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Nebenanlagen und deren Vergabe soweit nicht Aufgaben des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen sind,
7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen gem. § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes) in Fällen von besonderer Bedeutung,
8. Entscheidung über die Erteilung und/oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zur Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 33 - 35 BauGB, wenn diese von besonderer Bedeutung sind.
9. Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz im Aufgabenbereich der Baugenehmigungen und bei baurechtlichen Fragen.

## § 8

### **Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gem. besonderer Bestimmungen.

## § 9

### **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### **Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt berät die Beschlüsse des Rates vor, soweit der Gegenstand des Eigenbetriebes berührt ist. Er entscheidet in den ihm durch die Eigenbetriebsverordnung und die Gemeindeordnung oder durch den Rat auf dem Gebiet des Eigenbetriebes übertragenen Aufgaben, insbesondere über folgende Angelegenheiten:



1. Entscheidung über den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten bis zu einer Höhe von 25.000 €.
2. Entscheidung über die Niederschlagung von Forderungen über 10.000 € bis 40.000 €.
3. Entscheidung über Stundungen bei Stundungszeiträumen über ein Jahr bis zur Dauer von drei Jahren, wenn der gestundete Betrag 25.000 € übersteigt.
4. Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
5. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind.
6. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20.000 € überschreiten.
7. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.
8. Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss.
9. Entlastung der Betriebsleitung.

## § 12<sup>4</sup>

### Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW soweit nicht die laufende Betriebsführung des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt betroffen ist, welche der Betriebsleitung obliegt.

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind

- (2) Der Bürgermeister ist insbesondere zuständig für
  - 1) Entscheidung über den Erlass von Forderungen bis 5.000 Euro,
  - 2) Entscheidung über Niederschlagungen von Forderungen bis 10.000 Euro
  - 3) Entscheidung über Stundungsanträge und die Aussetzung der Vollziehung
    - a) bei Zeiträumen bis zur Dauer von einem Jahr in unbeschränkter Höhe,
    - b) bei Zeiträumen bis zur Dauer von drei Jahren, soweit der Betrag 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Erlaubniserteilungen gem. § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für Restaurierungsmaßnahmen an Baudenkmälern, bei denen Gründe des Denkmalschutzgesetzes nicht entgegenstehen und das Benehmen des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege gem. § 21 DSchG vorliegt.

---

<sup>4</sup> §12 Abs. 2 und 3 geändert durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

- 4) Entscheidung über die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger.
- 5) 5 a) Zustimmung des Schulträgers zur Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gem. § 61 Abs. 1 SchulG,  
5 b) Wahrnehmung der stimmberechtigten Mitgliedschaft in Schulkonferenzen zur Wahl und Wiederwahl von Schulleitungen nach § 61 Abs. 2 SchulG,  
5 c) Benennung eines stimmberechtigten Stellvertreters.
- 6) Der Bürgermeister bestimmt das Vergabeverfahren und entscheidet über alle Auftragsvergaben im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Er informiert den zuständigen Fachausschuss über von ihm entschiedene Auftragsvergaben, die die Wertgrenze von 10.000 € überschritten haben.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.12.2004 außer Kraft.